

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die amtliche Lebensmittelüberwachung

KOM(86) 747 endg.; Ratsdok. 4101/87

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt es, daß eine Harmonisierung der Lebensmittelüberwachung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Angriff genommen wird. Dies ist sicher eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Herstellung eines Binnenmarktes in den Mitgliedstaaten.

Es ist jedoch festzustellen, daß in den jetzigen Richtlinienvorschlag eine Reihe notwendiger Überwachungsbe-
reiche noch nicht einbezogen ist. Wenn es noch nicht
möglich sein sollte, die Richtlinie entsprechend zu

...

ergänzen, so müßte auf jeden Fall klargestellt werden, daß es sich hier nur um Mindestregelungen handelt und daß die bewährten Systeme der Überwachung in den Bereichen, die die Richtlinie (noch) nicht anspricht, in der nationalen Regelung verbleiben.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag von der Kommission der EG zur Beratung vorgelegt worden ist, obwohl der Bericht über die Situation der Lebensmittelüberwachung in den Mitgliedstaaten diesen noch nicht vorliegt. Dieser Bericht ist nach der Begründung des Richtlinienvorschlages jedoch Grundlage für die Überlegungen gewesen, in welchen Bereichen eine Harmonisierung erforderlich ist. Auch das Arbeitsprogramm zur künftigen Zusammenarbeit zwischen den mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten nationalen Dienststellen liegt noch nicht vor.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, auf eine baldige Fertigstellung dieser Materialien zu drängen und sie sodann dem Bundesrat zuzuleiten.

3. Zu Artikel 1 Absatz 2

Es muß klargestellt werden, daß sich die "amtliche Lebensmittelüberwachung" auf die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Vorschriften, die sich gegen Täuschungshandlungen am Produkt selbst (z. B. sogenanntes Schönen durch Färben oder Bleichen) oder gegen eine irreführende Werbung richten. Marktordnende Vorschriften scheiden hier jedoch von vornherein aus, da diese nicht zum Schutz des Verbrauchers erlassen werden.

...

4. Zu Artikel 2 Absatz 2

Bei der weiteren Beratung des Richtlinienvorschlages sollte mit Nachdruck eine Präzisierung von Artikel 2 Absatz 2 verlangt werden. Aus der Formulierung dieser Vorschrift geht nicht hervor, ob die Verkehrsfähigkeit der für den Export in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Erzeugnisse auf der Grundlage des deutschen Rechts oder des im Bestimmungsland geltenden nationalen Rechts beurteilt werden soll.

Beide Alternativen sind nicht vertretbar.

- Bei einer Beurteilung nach deutschem Recht würden auch solche Erzeugnisse als nicht verkehrsfähig eingestuft, die zwar den deutschen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen widersprächen, aufgrund einer abweichenden Rechtslage im Bestimmungsland dort aber uneingeschränkt verkehrsfähig wären.
- Eine Beurteilung nach dem im Bestimmungsland geltenden nationalen Recht wäre den mit der Lebensmittelüberwachung beauftragten Behörden nicht möglich, da die ausländischen Rechtsgrundlagen hier nur in Teilen bekannt sind.

Bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die für den Export bestimmt sind, wäre eine über den reinen Gesundheitsschutz hinausgehende Überwachung nur in den Bereichen möglich, die bereits vollständig harmonisiert sind. Zur Prüfung fremdsprachiger Angaben bei der Kennzeichnung und Aufmachung müßten aber Übersetzungen angefertigt werden, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

5. Zu Artikel 4 Nr. 3 und Artikel 7

Die mißverständlichen Ausführungen über die "Untersuchung von Personen" sollen in eine "Kontrolle der Personalhygiene" umgestaltet werden. Dies ist nach der Begründung zu Artikel 7 auch gemeint.

6. Zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a sollten auch "Einrichtungen" einbezogen werden, da keiner der angeführten Begriffe z. B. eine Bearbeitungsmaschine oder einen Arbeitstisch mit der für eine solche Vorschrift erforderlichen Bestimmtheit umfaßt.

7. Zu Artikel 6 Absatz 1

Das Entnahmerecht nach Artikel 6 Absatz 1 sollte auch auf Etiketten, Aufmachungen und Werbematerial erstreckt werden. Gerade Etiketten, Aufmachungen und Werbematerial bedürfen einer sorgfältigen Prüfung aus dem Gesichtspunkt der Ziele der Lebensmittelüberwachung.

8. Zu Artikel 6

In die Richtlinie sollte eine dem § 42 Absatz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entsprechende Regelung über die Zurücklassung eines Teils der Probe (Gegenprobe) aufgenommen werden. Eine derartige Ergänzung ist im Interesse der Betroffenen, nicht zuletzt zur Gewährleistung des Rechtsschutzes (vgl. Artikel 10 des Richtlinienenvorschlags), geboten.

In diesem Zusammenhang sollte auch eine Regelung über die Zulassung privater Sachverständiger eingefügt werden.

...

9. Zu Artikel 8 Absatz 1

Den mit der Überwachung beauftragten Personen sollte die Befugnis eingeräumt werden, auch Herstellungsbeschreibungen einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen. Diese Unterlagen geben wertvolle Hinweise auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Da das Überwachungspersonal der Geheimhaltungspflicht unterliegt (Art. 10 Abs. 2), sind die Geschäftsgeheimnisse hinreichend gewahrt.

10. Zu Artikel 10 Absatz 1

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Rechtsschutzregelung sollte gestrichen werden, da eine Einheitlichkeit des Rechtsschutzes im Hinblick auf die Ziele des Artikels 100 des EWG-Vertrages nicht erforderlich erscheint und es jedenfalls zu einem Normenwirrwarr führen würde, wenn in die einzelnen fachlichen Regelungen jeweils Rechtsschutzvorschriften aufgenommen würden.

11. Zu Artikel 11

Auf zentrale Vorausschätzungsprogramme für die Entnahme von Proben und die Mitteilung ihrer Ausführung an die EG-Kommission sollte zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes verzichtet werden. Nur dezentrale Probenpläne, wie sie derzeit üblich sind, können den regionalen Verhältnissen Rechnung tragen. Ein Planungszeitraum von einem Jahr ist zu lang; er würde die Flexibilität der Untersuchungsämter beeinträchtigen. Allerdings sollten besser geeignete Wege gesucht werden, um eine Harmonisierung des Umfangs der Überwachungstätigkeit in den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Über die Tätigkeit der Lebensmittelüberwachungsbehörden geben die bereits jetzt gebräuchlichen Statistiken Aufschluß. Generell gilt, daß aus der Zahl der untersuchten Proben nur sehr bedingt auf die Wirksamkeit der Lebensmittelüberwachung geschlossen werden kann; viel wichtiger ist die Intensität der Untersuchungen, die aber zahlenmäßig nicht erfaßt werden kann.

12. Zu Artikel 12

Auf die Mitteilung der zuständigen Behörden und Laboratorien an die EG-Kommission sowie deren Bekanntgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sollte verzichtet werden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht unmittelbar miteinander verkehren, ist kein Grund ersichtlich, der den hierfür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwand rechtfertigen würde.

B

13. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.